

**AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT**

Herausgeber: Der Präsident der Technischen Universität Berlin
 Straße des 17. Juni 135, 10623 Berlin
 ISSN 0172-4924

Nr. 11/2009
 (62. Jahrgang)

Redaktion: Ref. K 3, Telefon: 314-22532

Berlin, den
 1. September 2009

INHALT

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Seite

Gemeinsame Kommissionen

Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Technischen Universität Berlin vom 14. Januar 2009	154
Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Technischen Universität Berlin vom 14. Januar 2009	156
Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Technischen Universität Berlin vom 14. Januar 2009	158

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Gemeinsame Kommissionen

Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang der Gemeinsamen Kommission Wirtschaftsingenieurwesen an der Technischen Universität Berlin

Vom 14. Januar 2009

Die Gemeinsame Kommission Wirtschaftsingenieurwesen der Technischen Universität Berlin hat am 14. Januar 2009 gemäß § 71 Absatz 1 Nr.1 i.V.m. § 74 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Juli 2008 (GVBl. S. 208) und gemäß § 8 Abs. 3 i.V.m. § 10 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulgesetz – BerlHZG) in der Fassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. Oktober 2008 (GVBl. S. 294) die folgende Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen beschlossen:*)

§ 1 - Geltungsbereich

Diese Zulassungsordnung regelt i.V.m. der Satzung der Technischen Universität Berlin über die Durchführung hochschuleigener Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen (AuswahlSA) in der jeweils gültigen Fassung, die Zulassungs- und Auswahlmodalitäten des konsekutiven Masterstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen.

§ 2 - Bewerbungsfristen

Das Studium kann zum Sommer- oder zum Wintersemester begonnen werden. Die Bewerbungsfristen für Zulassungsanträge werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Technischen Universität rechtzeitig festgelegt und bekannt gegeben.

§ 3 - Auswahlkommission

Auf Vorschlag der GKWi setzt die Präsidentin oder der Präsident zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung mindestens eine Auswahlkommission ein. Für ihre Zusammensetzung findet § 13 Absatz 2 der Berliner Hochschulzulassungsverordnung entsprechende Anwendung. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre.

§ 4 - Auswahlverfahren

(1) Der Antrag auf Zulassung ist in schriftlicher Form an die zuständige Stelle der Technischen Universität Berlin zu richten. Ihm sind folgende Unterlagen in amtlich beglaubigter Kopie beizufügen:

- a) Nachweis der erbrachten Leistungen im vorangegangenen Studium (Zeugnis sowie Nachweise über Studiendauer, Gesamtnote und Noten der einzelnen Fachprüfungen und einzelner Studienleistungen).

- b) Gegebenenfalls weitere Anlagen, die Auskunft über zusätzliche Qualifikationen geben, wie z.B. Lebenslauf, Zeugnisse und Bescheinigungen über abgelegte Praktika, Berufsausbildung, berufliche oder sonstige Erfahrungen, die im Zusammenhang mit dem beabsichtigten Studium stehen.

- c) Der Nachweis des erbrachten 13-wöchigen Praktikums ist spätestens bis zur Anmeldung der letzten Modulprüfung einzureichen.

(2) Die Auswahlkommission erstellt aus den frist- und formgerecht eingegangenen Bewerbungen eine Rangliste anhand des Grads der Qualifikation, der sich nach der Gesamtnote des vorangegangenen Studiums richtet, das durch den konsekutiven Masterstudiengang fortgesetzt werden soll.

(3) Die Teilnehmerzahl am Auswahlverfahren kann über den Grad der Qualifikation begrenzt werden. Die Entscheidung über eine Begrenzung trifft die Auswahlkommission zu Beginn der Auswahl.

§ 5 - Auswahlkriterien

(1) Die Auswahl wird aufgrund der folgenden Kriterien getroffen:

- a) die Gesamtnote des vorangegangenen Studiums, das durch den konsekutiven Master-Studiengang fortgesetzt werden soll und
- b) das Studienprofil des vorangegangenen Studiums in Verbindung mit zusätzlichen fachspezifischer Qualifikationen, die außerhalb des Hochschulstudiums erworben wurden.

(2) Im Rahmen des Auswahlverfahrens vergibt die Auswahlkommission bis zu 52 Punkte für das Kriterium nach Absatz 1 (a), gemäß der folgenden Tabelle:

Note	Punkte
1,0	52
1,1	51
1,2	50
1,3	49
1,4	48
1,5	47
1,6	46
1,7	45
1,8	44
1,9	42
2,0	40
2,1	37
2,2	34
2,3	31
2,4	28
2,5	25
2,6	22
2,7	19
2,8	15
2,9	12
3,0	9
3,1	6
3,2	3
ab 3,3	0

(3) Das Studienprofil gibt Auskunft über die fachspezifische Eignung. Bis zu 24 Punkte werden für das Kriterium nach Absatz 1 (b) nach folgender Regelung vergeben:

*) Bestätigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 9. Juli 2009.

1. für Wirtschaftswissenschaften im Umfang von maximal 60 LP: 0,16 Punkte je LP,
2. für Ingenieurwissenschaften und/oder Naturwissenschaften im Umfang von maximal 56 LP: 0,16 Punkte je LP,
3. für Mathematik im Umfang von maximal 22 LP: 0,16 Punkte je LP,
4. für Informatik im Umfang von maximal 12 LP: 0,16 Punkte je LP.

Leistungspunkte (LP) im vorgenannten Sinne sind insbesondere ECTS-Punkte.

(4) Bis zu 24 weitere Punkte werden nach Absatz 1 (b) für zusätzliche Qualifikationen vergeben, die außerhalb der Hochschule erworben wurden. Dabei werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt, sofern sie über die Eignung des Bewerbers/der Bewerberin für das angestrebte Studium besonderen Aufschluss geben:

- eine abgeschlossene Berufsausbildung,
- praktische Tätigkeiten und besondere Vorbildungen,

- außeruniversitäre Leistungen und Qualifikationen, z. B. Preise, Auszeichnungen, besonderes soziales, politisches oder sportliches Engagement.

§ 6 - Zulassung und Immatrikulation

(1) Die Auswahlkommission übersendet die nach § 5 erstellte Rangliste an die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung.

(2) Die Bewerberinnen und Bewerber erhalten unverzüglich eine Zulassung oder eine Ablehnung. Nimmt die zugelassene Bewerberin oder der Bewerber den Studienplatz nicht fristgerecht an, wird der Studienplatz im Nachrückverfahren vergeben.

§ 7 - Inkrafttreten

Diese Zulassungsordnung tritt zum Wintersemester 2009/10, spätestens jedoch am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen (engl. Business Administration and Engineering) der Technischen Universität Berlin.

Vom 14. Januar 2009

Die Gemeinsame Kommission für das Studium Wirtschaftsingenieurwesen (GKWi) hat gemäß § 71 Abs.1 Nr. 1 i.V.m. § 74 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der jeweils gültigen Fassung (GVBl, S. 82), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juli 2008 (GVBl, S. 208) die folgende Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen beschlossen:*)

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 - Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt in Verbindung mit der Ordnung zur Regelung des allgemeinen Prüfungsverfahrens in Bachelor- und Masterstudiengängen (AllgPO) in der jeweils gültigen Fassung das Prüfungsverfahren für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Technischen Universität Berlin.

§ 2 - Zweck der Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung bildet einen ersten berufsbefähigenden Abschluss des Studiums. Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Studienfaches überblicken, die Fähigkeiten besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben, so dass sie zu kritischem Denken und zu gesellschaftlich verantwortlichem Handeln befähigt sind.

§ 3 - Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Technische Universität Berlin durch die GKWi den akademischen Grad „Bachelor of Science“ (abgekürzt B.Sc.).

§ 4 - Modulprüfungen, Meldefristen und Studiendauer

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus Modulprüfungen im Umfang von 168 Leistungspunkten sowie der Bachelorarbeit (12 Leistungspunkte). Die Modulgruppen, in denen Modulprüfungen abzulegen sind, werden durch die Studienordnung § 14 Abs. 1 festgelegt.

(2) Der Prüfungsanspruch bleibt grundsätzlich nach der Exmatrikulation bestehen, längstens jedoch fünf Semester, sofern die für das jeweilige Modul erforderlichen Prüfungsvoraussetzungen vor der Exmatrikulation erbracht wurden. Über weitere, von dieser Regelung abweichende Ausnahmen, entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 5 - Wiederholung von Prüfungen

Ergänzend zur AllgPO gilt, dass die zweite Wiederholungsprüfung als mündliche Modulprüfung durchzuführen ist. Wiederholungsprüfungen sind bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung anzumelden

§ 6 - Zeugnisse, Urkunde, Bescheinigungen

Ergänzend zur AllgPO werden im Zeugnis folgende Informationen aufgeführt:

- a) für jedes Modul Titel und Modulverantwortliche oder Modulverantwortlicher,
- b) Betreuerin oder Betreuer der Masterarbeit

II. Bachelorprüfung

§ 7 - Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit und zugleich Teil der wissenschaftlichen Ausbildung. Sie kann auch außerhalb der Universität angefertigt werden, die Regelungen über die Betreuungin oder den Betreuer bleiben unberührt. In der Bachelorarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat zeigen, dass sie bzw. er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Studiengang selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Das Thema der Bachelorarbeit sollte in einem sachlichen Zusammenhang zu einem der gewählten Module (§ 14 der Studienordnung) stehen. Der Aufwand für die Bachelorarbeit wird mit 12 Leistungspunkten bewertet. Eine Präsentation der Bachelorarbeit vor den Gutachterinnen und Gutachtern wird empfohlen. Die Bachelorarbeit kann nach Maßgabe von Abs. 7 auch als Gruppenarbeit oder nach § 8 als Interdisziplinäres Projekt ausgegeben werden.

(2) Nach der Zulassung zur Bachelorprüfung kann die oder der Studierende bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung die Ausgabe einer Bachelorarbeit beantragen. Voraussetzung zur Bachelorarbeit ist der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss der entsprechenden Module im betreuenden Fachgebiet. Die oder der Studierende kann eine Betreuungin oder einen Betreuer und ein Thema vorschlagen; Betreuungin oder Betreuer kann jede Prüferin und jeder Prüfer sein. Nach Rücksprache mit der Kandidatin oder dem Kandidaten leitet die Betreuungin oder der Betreuer den Vorschlag für das Thema an die zuständige Stelle der Universitätsverwaltung weiter, die das Thema ausgibt und das Abgabedatum aktenkundig macht.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Gleichwertigkeit der Themen und darauf, dass die Bachelorarbeit innerhalb der Bearbeitungsfrist angefertigt werden kann.

(4) Die Bearbeitungsfrist beträgt 3 Monate. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten nach Anhörung der Betreuungin oder des Betreuers die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um bis zu 3 weitere Monate verlängern. Über weitere von dieser Regel abweichende Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(5) Die oder der Studierende hat bei der Abgabe der eigenständig angefertigten Bachelorarbeit schriftlich zu erklären, dass die Arbeit ohne unerlaubte fremde Hilfe angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Entlehnungen aus anderen Arbeiten sind an den betreffenden Stellen in der Bachelorarbeit kenntlich zu machen. Ist die Bachelorarbeit mit Zustimmung der Betreuungin oder des Betreuers und des Prüfungsausschusses in einer Fremdsprache verfasst, muss sie als Anlage eine kurze Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten. Die fertige Arbeit ist bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung fristgemäß und in zweifacher Anfertigung einzureichen. Das Abgabedatum wird dort aktenkundig gemacht. Die Arbeit wird zur Begutachtung und Bewertung weitergeleitet.

* Bestätigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 9. Juli 2009, befristet bis zum 30. September 2014.

(6) Die Bachelorarbeit ist von zwei Gutachterinnen bzw. Gutachtern, darunter der Betreuerin oder dem Betreuer zu bewerten. Die Bewertungen sollen innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe der Arbeit der zuständigen Stelle der Universitätsverwaltung zugehen. Bei unterschiedlicher, aber in beiden Fällen mindestens ausreichender Bewertung durch die Gutachterinnen und Gutachter wird die Note gemittelt. Bei unterschiedlicher und in einem Falle nicht ausreichender Bewertung ist eine dritte Gutachterin oder ein dritter Gutachter zu bestellen. Die Mehrheit der Gutachterinnen und Gutachter entscheidet in diesem Fall über die endgültige Bewertung der Bachelorarbeit.

(7) Die Bachelorarbeit kann ein von mehreren Studierenden gemeinsam bearbeitetes Thema haben (Gruppenarbeit), wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag jedes Studierenden aufgrund der Angabe von objektiven Kriterien wie Abschnitten oder Seitenzahlen eindeutig abgrenzbar ist und den Anforderungen von Absatz 1 Satz 3 entspricht. Es sind mindestens zwei Betreuerinnen und Betreuer zu bestellen, darunter mindestens eine Prüfungsberechtigte oder ein Prüfungsberechtigter. Eine Gruppenarbeit ist von den Studierenden gemeinsam zu beantragen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Antrag aufgrund einer gemeinsamen Stellungnahme der vorgesehenen Betreuerinnen und Betreuer. Die Erklärung gemäß Absatz 5 Satz 1 hat jede Kandidatin oder jeder Kandidat für seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil abzugeben.

(8) Nicht fristgemäß eingereichte oder mit nicht ausreichend bewertete Bachelorarbeiten können nur einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas in der im Absatz 4 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(9) Die bewertete Bachelorarbeit bleibt beim Institut der Betreuerin oder des Betreuers. Sie darf der Verfasserin oder dem Verfasser zeitweilig zur Einsichtnahme und zur Anfertigung von Kopien überlassen werden. Sie ist mindestens drei Jahre lang aufzubewahren.

§ 8 - Interdisziplinäres Projekt

(1) Im Rahmen der Bachelorarbeit besteht die Möglichkeit zur Durchführung eines Interdisziplinären Projekts. Dieses kann von einem bis maximal drei Fachgebieten gemeinsam angeboten werden und definiert sich durch:

- a) Konkrete Unternehmensprojekte mit praktischen Inhalten und wissenschaftlichen Fragestellungen,
- b) Querschnittsorientierten, interdisziplinären Charakter, der auch durch Betreuung von einem Fachgebiet gewährleistet sein muss,
- c) Ergebnisse mit Lösungscharakter für das Praxisproblem und Umsetzbarkeit.

(2) Der Projektbericht zum Interdisziplinären Projekt gilt als Bachelorarbeit. Dieser muss zu mindestens 25% aus einem theoretischen Teil bestehen, welcher wissenschaftlichen Ansprüchen genügen muss. Höchstens 75% der Bachelorarbeit dürfen aus dem Projektbericht stammen (vgl. Absatz 2 d). Es gelten die formalen Regelungen des § 7 auch für das Interdisziplinäre Projekt, sofern sie hier nicht weiter spezifiziert werden.

- a) Der berechnete und tatsächliche Arbeitsaufwand für die Durchführung und Bearbeitung des Projekts sowie die Erstellung der Projektarbeit entspricht dem der Bachelorarbeit.
- b) Maximal drei Fachgebiete haben die Möglichkeit, ein Projekt gemeinsam anzubieten.
- c) Maximal sechs Studierende dürfen das Projekt gemeinsam bearbeiten.
- d) Es ist ein gemeinsamer Projektbericht mit etwa 60 bis 80 Seiten pro Studentin bzw. Student, jedoch in Abhängigkeit der spezifischen Projektanforderung, sowie ein Kurzbericht von 2 bis 3 Seiten anzufertigen.

III. Schlussbestimmungen

§ 9 - Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt zum Wintersemester 2009/10, spätestens jedoch am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

(2) Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen vom 25. April 2007 (AMBl. TU S. 12) tritt mit Inkrafttreten der vorliegenden Prüfungsordnung außer Kraft.

(3) Die Prüfungsordnung gilt über Absatz 1 hinaus für alle bereits im Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Technischen Universität immatrikulierten Studierenden.

Prüfungsordnung für den konsekutiven Master-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen (engl. Business Administration and Engineering) der Technischen Universität Berlin.

Vom 14. Januar 2009

Die Gemeinsame Kommission für das Studium Wirtschaftsingenieurwesen (GKWi) hat gemäß § 71 Abs.1 Nr. 1 i.V.m. § 74 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl, S. 82), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juli 2008 (GVBl, S. 208) die folgende Prüfungsordnung für den konsekutiven Master-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen beschlossen:*)

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 - Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt in Verbindung mit der Ordnung zur Regelung des allgemeinen Prüfungsverfahrens in Bachelor- und Master-Studiengängen (AllgPO) in der jeweils gültigen Fassung das Prüfungsverfahren für den Master-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Technischen Universität Berlin.

§ 2 - Zweck der Masterprüfung

Die Masterprüfung bildet einen berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Studienfaches überblicken, die Fähigkeiten besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben, so dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zu kritischem Denken und zu gesellschaftlich verantwortlichem Handeln befähigt sind.

§ 3 - Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Technische Universität Berlin durch die GKWi den akademischen Grad „Master of Science“ (abgekürzt M.Sc.).

§ 4 - Modulprüfungen, Meldefristen und Studiendauer

(1) Die Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen im Umfang von 96 Leistungspunkten sowie der Masterarbeit (24 Leistungspunkte). Die Modulgruppen, in denen Modulprüfungen abzulegen sind, werden durch die Studienordnung § 14 Abs. 1 festgelegt.

(2) Der Prüfungsanspruch bleibt grundsätzlich nach der Exmatrikulation bestehen, längstens jedoch vier Semester, sofern die für das jeweilige Modul erforderlichen Prüfungsvoraussetzungen vor der Exmatrikulation erbracht wurden. Über weitere, von dieser Regelung abweichende Ausnahmen, entscheidet der Prüfungsausschuss.

II. Masterprüfung

§ 5 - Anrechnung von Studienleistungen

Ergänzend zur AllgPO werden Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem Bachelorstudiengang erbracht und anerkannt wurden,

im Master in der Regel nicht angerechnet. Sofern Pflichtfächer betroffen sind, ist der entsprechende Leistungsumfang aus dem Angebot der Wahlpflichtmodule zu belegen.

§ 6 - Wiederholung von Prüfungen

Ergänzend zur AllgPO gilt, dass die zweite Wiederholungsprüfung als mündliche Prüfung durchzuführen ist. Wiederholungsprüfungen sind bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung anzumelden.

§ 7 - Zeugnisse, Urkunde, Bescheinigungen

Ergänzend zur AllgPO werden im Zeugnis aufgeführt:

- a) für jedes Modul Titel sowie Modulverantwortliche oder Modulverantwortlicher,
- b) Betreuerin oder Betreuer der Masterarbeit.

§ 8 - Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit und zugleich Teil der wissenschaftlichen Ausbildung. Sie kann auch außerhalb der Universität angefertigt werden, die Regelungen über die Betreuerin oder den Betreuer bleiben unberührt. In der Masterarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat zeigen, dass sie bzw. er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Studiengang selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Das Thema der Masterarbeit sollte in einem sachlichen Zusammenhang zu einem der gewählten Module (§ 13 der Studienordnung) stehen. Der Aufwand für die Masterarbeit wird mit 24 Leistungspunkten bewertet. Eine Präsentation der Masterarbeit vor den Gutachterinnen und Gutachtern wird empfohlen. Die Masterarbeit kann nach Maßgabe von Absatz 7 auch als Gruppenarbeit oder nach § 9 als interdisziplinäres Projekt ausgegeben werden.

(2) Nach der Zulassung zur Masterprüfung kann die oder der Studierende bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung die Ausgabe einer Masterarbeit beantragen. Dabei kann die oder der Studierende eine Betreuerin oder einen Betreuer und ein Thema vorschlagen; Betreuerin oder Betreuer kann jede Prüferin und jeder Prüfer sein. Nach Rücksprache mit der Kandidatin oder dem Kandidaten leitet die Betreuerin oder der Betreuer den Vorschlag für das Thema an die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung weiter, die das Thema ausgibt und das Abgabedatum aktenkundig macht.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Gleichwertigkeit der Themen und darauf, dass die Masterarbeit innerhalb der Bearbeitungsfrist angefertigt werden kann.

(4) Die Bearbeitungsfrist beträgt fünf Monate. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um bis zu drei weitere Monate verlängern. Über weitere, von dieser Regel abweichende Ausnahmen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten drei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Über weitere Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Die oder der Studierende hat bei der Abgabe der eigenständig angefertigten Masterarbeit schriftlich zu erklären, dass die Arbeit ohne unerlaubte fremde Hilfe angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Entlehnungen aus anderen Arbeiten sind an den betreffenden Stellen

*) Bestätigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 9. Juli 2009, befristet bis zum 30. September 2014.

in der Masterarbeit kenntlich zu machen. Ist die Masterarbeit mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers und des Prüfungsausschusses in einer Fremdsprache verfasst, muss sie als Anlage eine kurze Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten. Die fertige Arbeit ist bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung fristgemäß und in zweifacher Anfertigung einzureichen. Das Abgabedatum wird dort aktenkundig gemacht. Die Arbeit wird zur Begutachtung und Bewertung weitergeleitet.

(6) Die Masterarbeit ist von zwei Gutachterinnen bzw. Gutachtern, darunter der Betreuerin oder dem Betreuer zu bewerten. Die Bewertungen sollen innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe der Arbeit der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung zugehen. Bei unterschiedlicher, aber in beiden Fällen mindestens ausreichender Bewertung durch die Gutachterinnen und Gutachter wird die Note gemittelt. Bei unterschiedlicher und in einem Falle nicht ausreichender Bewertung ist eine dritte Gutachterin oder ein dritter Gutachter zu bestellen. Die Mehrheit der Gutachterinnen und Gutachter entscheidet dann über die endgültige Bewertung der Masterarbeit.

(7) Die Masterarbeit kann ein von mehreren Studierenden gemeinsam bearbeitetes Thema haben (Gruppenarbeit), wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag jedes Studierenden aufgrund der Angabe von objektiven Kriterien wie Abschnitten oder Seitenzahlen eindeutig abgrenzbar ist und den Anforderungen von Absatz 1 Satz 3 entspricht. Es sind mindestens zwei Betreuerinnen und Betreuer zu bestellen, darunter mindestens eine Prüfungsberechtigte oder ein Prüfungsberechtigter. Eine Gruppenarbeit ist von den Studierenden gemeinsam zu beantragen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Antrag aufgrund einer gemeinsamen Stellungnahme der vorgesehenen Betreuerinnen und Betreuer. Die Erklärung gemäß Absatz 5 Satz 1 hat jede Kandidatin oder jeder Kandidat für seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil abzugeben.

(8) Nicht fristgemäß eingereichte oder mit nicht ausreichend bewertete Masterarbeiten können nur einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas in der im Absatz 4 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(9) Die bewertete Masterarbeit bleibt beim Institut der Betreuerin oder des Betreuers. Sie darf der Verfasserin oder dem Verfasser zeitweilig zur Einsichtnahme und zur Anfertigung von Kopien überlassen werden. Sie ist mindestens drei Jahre lang aufzubewahren.

§ 10 - Interdisziplinäres Projekt

(1) Im Rahmen der Masterarbeit besteht die Möglichkeit zur Durchführung eines interdisziplinären Projekts. Dieses kann von

einem bis maximal drei Lehrstühlen gemeinsam angeboten werden und definiert sich durch:

- a) Konkrete Unternehmensprojekte mit praktischen Inhalten und wissenschaftlichen Fragestellungen.
- b) Querschnittsorientierten, interdisziplinären Charakter, der auch durch Betreuung von einem Fachgebiet gewährleistet sein muss.
- c) Ergebnisse mit Lösungscharakter für das Praxisproblem und Umsetzbarkeit.

(2) Das interdisziplinäre Projekt gilt als Masterarbeit. Diese muss zu mindestens 25 % aus einem theoretischen Teil bestehen, welcher wissenschaftlichen Ansprüchen genügen muss. Höchstens 75 % der Masterarbeit dürfen aus dem Projektbericht stammen (vgl. Absatz 2 d). Es gelten die formalen Regelungen des § 8 auch für das interdisziplinäre Projekt, sofern sie hier nicht weiter spezifiziert werden.

- a) Der berechnete und tatsächliche Arbeitsaufwand für die Durchführung und Bearbeitung des Projekts sowie die Erstellung der Projektarbeit entspricht dem der Masterarbeit.
- b) Maximal drei Lehrstühle haben die Möglichkeit, ein Projekt gemeinsam anzubieten.
- c) Maximal sechs Studierende dürfen das Projekt gemeinsam bearbeiten.
- d) Es ist ein gemeinsamer Projektbericht mit ca. 60 – 80 Seiten pro Studentin bzw. Student, jedoch in Abhängigkeit der spezifischen Projektanforderung, sowie ein Kurzbericht von 2 bis 3 Seiten anzufertigen.

III. Schlussbestimmungen

§ 9 - Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt zum Wintersemester 2009/10, spätestens jedoch am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

(2) Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen vom 25. April 2007 (AMBl. TU S. 33) tritt mit Inkrafttreten der vorliegenden Prüfungsordnung außer Kraft.

(3) Die Prüfungsordnung gilt über Absatz 1 hinaus für alle bereits im Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Technischen Universität immatrikulierten Studierenden.

